

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 125 -

Nr. 21

Dingolfing, 16. August

2012

Antrag von Herrn Huber Paul, Bergham 3, 84180 Loiching, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mästen von Schweinen mit 2.890 Mastplätzen sowie Rindern mit Tierbestand von 34 GV auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Loiching

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bachhausen;

Antrag auf Ableiten von Grundwasser aus den Quellen auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 3339 und 3340, Gmk. Mamming, zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Bachhausen

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Sparkasse Landshut;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-170/3/2-355

Antrag von Herrn Huber Paul, Bergham 3, 84180 Loiching, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mästen von Schweinen mit 2.890 Mastplätzen sowie Rindern mit Tierbestand von 34 GV auf dem Grundstück Fl.Nr. 527 der Gemarkung Loiching

Öffentliche Bekanntmachung:

Herr Huber Paul beantragte unter Vorlage von Plänen und Erläuterungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage durch Erweiterung der Schweinemast auf 2.890 Mastplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 527 der Gemarkung Loiching. Gleichzeitig beantragte Herr Huber Paul die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BlmSchG.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. Nr. 7.1 Spalte 1 Buchst. G und E des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV).

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

**von Dienstag, dem 21.08.2012,
bis einschließlich Montag, dem 24.09.2012,**

im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer-Nr. 226, Obere Stadt 1 - 3, 84130 Dingolfing, während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

2. **Bis einschließlich Montag, dem 08.10.2012**, können Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt

am Mittwoch, dem 07.11.2012 um 9.30 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Dingolfing-Landau. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird der Termin an den Folgetagen ebenfalls um 9.30 Uhr fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

4. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dingolfing, den 13.08.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/1 E156

Wasserrecht und öffentliche Wasserversorgung durch die Wasserversorgungsgemeinschaft Bachhausen;
Antrag auf Ableiten von Grundwasser aus den Quellen auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 3339 und 3340, Gmk. Mamming, zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Bachhausen

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Bachhausen, vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Willhelm Walchshauer, Bachhausen 7a, 94437 Mamming, hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Ableiten von Grundwasser aus den Quellen auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 3339 und 3340, Gmk. Mamming beantragt.

Die max. jährliche Entnahmemenge liegt bei max. 14.200m³.

Das Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt werden.

Dieses Vorhaben sowie dessen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von Donnerstag, den 23.08.2012 bis Montag, den 24.09.2012 bei der Gemeinde Mamming und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Gemeinde Mamming oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (08.10.2012) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 09.08.2012

Nr. 21

Dingolfing, 16. August

2012

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto Nr. 3420082908
Sparkassenbuch	Konto Nr. 3411652993

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 04.05.2012 und 11.05.2012 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 13.08.2012
Sparkasse Landshut
gez.
Bruckner Wirkert

Nr. 21

Dingolfing, 16. August

2012

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420096763

Veitl Jakob

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14. November 2012

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 13.08.2012

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Wirkert

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat